Bundesrat **Drucksache 344/3/93**

07.07.93

Antrag

des Landes Brandenburg

zur

Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten (**Nutzungsentgeltverordnung** - NutzEV)

Punkt 50 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, nach der vorgesehenen dreimaligen Verdoppelung der Nutzungsentgelte für Grundstücke im Beitrittsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 NutzEV eine Überprüfung vorzunehmen, ob die in der Nutzungsentgeltverordnung angelegte Systematik im Lichte der Einkommens- und Vermögensentwicklung im Beitrittsgebiet weiterhin gerechtfertigt ist oder ob die Nutzungsentgeltverordnung geändert werden muß.

Begründung:

Neben den sozialen Aspekten ergibt sich das Erfordernis einer solchen zwischenzeitlichen Prüfung auch daraus, daß sich in der Vergangenheit ortsübliche Pachtzinse nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts im Beitrittsgebiet nicht herausbilden konnten und die Gefahr besteht, daß die vorgesehene jährliche automatische Erhöhung der Nutzungsentgelte eine Eigendynamik entwickelt und im Ergebnis die Höhe der ortsüblichen Pachtzinse maßgeblich mitbestimmt.

Die Ermächtigung aus Artikel 232 § 4 Abs. 2 EGBGB läßt der Bundesregierung ausreichenden rechtlichen Gestaltungsraum, um durch

Ausgeliefert am 08. JULI 1993

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Rechtsverordnung die vorgesehenen linearen Anhebungssätze des § 3 Abs. 1 Nr. 4 NutzEV angemessen zu reduzieren, wenn der durch den Einigungsvertrag gewährte Bestandsschutz für die Nutzung von Bodenflächen zur Erholung allgemein gefährdet ist und insbesondere durch eine langsamere Einkommensentwicklung in den neuen Ländern die im Entwurf vorgesehene weitere Angleichung der Nutzungsentgelte an die Höhe des ortsüblichen Pachtzinses eine unvertretbare soziale Härte für die Nutzer bedeuten würde.